

HARVARD LAW LIBRARY



3 2044 059 563 890

www.libtool.com.cn

GESETZBUCH

DANIEL'S I.

Fürsten und Gebieters

von

Montenegro und der Berda.

WIEN, 1859.

VERLAG VON FRIEDRICH MAYER

JACOB OISENBOCK'S
BIBLIOPOLYGRAPHISCHES
VERLAGS-GEWERB
WIEN (RISPERGASSE 3)

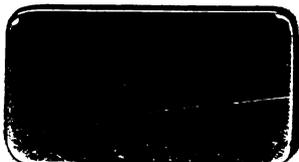
www.libtool.com.cn

Recd. Dec. 1913



HARVARD LAW LIBRARY

Received *May 31, 1912*



~~Austria~~

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

0102

35

www.libtool.com.cn

GESETZBUCH

DANIEL'S I.

FÜRSTEN UND GEBIETERS

von

Montenegro und der Berda.



WIEN, 1859.

VERLAG VON FRIEDRICH MANZ.

5
25

www.libtool.com.cn

MAY 31 1912

Vorwort des Herausgebers.

Das Interesse, welches Montenegro fortwährend für sich wach zu halten weiss, lässt es wünschenswerth erscheinen, dass sein einziges Gesetzbuch, das es bis jetzt besitzt, einem grösseren Kreise zugänglich gemacht werde. — Obwohl schon seit längerer Zeit verfasst, wurde es doch wenig bekannt, weil die Sprache, in der es abgefasst ist, selbst den mit den südslavischen Idiomen Bekannten manche Schwierigkeiten bietet. Aus diesem Grunde wurde die deutsche Uebersetzung veranstaltet, man wird dadurch am besten in der Lage sein, den Culturzustand dieses Volkes zu beurtheilen.



www.libtool.com.cn

Daniel der Erste,

Fürst und Gebieter

von Montenegro und der Berda.

In Uebereinstimmung mit den Vorstehern und Dorfältesten von ganz Montenegro und der Berda, gibt er das „allgemeine Landes-Gesetzbuch“, nach welchem von heute an und für immer in Hinkunft einem jeden Montenegriner und Berdaner, ohne Unterschied, ob er hoch oder nieder gestellt, ob er reich oder arm sei, gleiches Recht gesprochen werden soll, und zwar in dem Maasse, dass ein Jeder zu seinem Rechte gelange.

Der Fürst und Gebieter, in seiner Sorgfalt für das Heil und die Wohlfahrt seines Staates, seiner Nation, seiner heldenmüthigen Brüder, welche durch so viele Jahrhunderte ihr Heldenblut vergiessend sich eine stolze Freiheit bis auf den heutigen Tag zu bewahren wussten, hegt den Wunsch, dass seine geliebte Nation, seine theuren Brüder Montenegriner und Berdaner in dem Genusse sowohl der äusseren als inneren Freiheit verbleiben und sich derselben mit Recht vor der Welt rühmen mögen.

Einem jeden Bruder Montenegriner und Berdaner von rechtlicher Gesinnung wird dieses Gesetzbuch das theuerste Kleinod, das kostbarste Angebinde sein, denn in und mit demselben wird er das Unterpand und den Schutz eines ruhigen Lebens, der Ehre und Rechtschaffenheit, seines Vermögens und seiner Habe besitzen.

Kein Land und kein Staat kann glücklich sein, kann fortschreiten, wie auch zur wahren Geltung vor der Welt gelangen ohne den Besitz eines Gesetzbuches, welches einem Jeden insbesondere und Allen insgesamt gleiches Recht zuerkennt und Schutz vor jedem Widersacher und Uebelthäter gewährt; desswegen fand sich der Fürst und Gebieter der Montenegriner und Berdaner veranlasst, einem jeden von ihnen die gesetzliche Freiheit zu geben, eine solche gesetzliche Freiheit, ohne welche keine andere Freiheit ihre wahrhafte und gebührende Geltung haben kann.

Bis jetzt waren die Montenegriner und Berdaner zwar frei, allein sie hatten kein öffentliches Gesetzbuch, welches denselben die Freiheit befestiget und geschützt hätte, da ihre Gerechtsamen und ihr Geschick einzig und allein in ihren Gebieten ruheten.

Der Fürst und Gebieter, beseelt von dem Wunsche, jeder willkürlichen Rechtsprechung zu begegnen und der Nation eine dauernde Gerechtigkeit zu sichern, schafft von heute an jede Willkühr in der Rechtsprechung ab, und setzt an deren Stelle die Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit ein.

Mit väterlichem Herzen und Sinne übergibt nun der Gebieter der Montenegriner und Berdaner dieses Landesgesetzbuch seiner Nation, und legt auch selbst seinen feierlichen

Eid ab, dass er dasselbe in seinen Schutz nehmen wolle, und die Vorsteher und die Dorfältesten der Nation schwören, dieses Gesetzbuch zu beachten und seinen Vorschriften gemäss zu Recht zu erkennen; in jenen Fällen aber, für welche dasselbe keine Bestimmung enthält, nach Gerechtigkeit und nach ihrem Gewissen ihren Brüdern Montenegrinern und Berdanern gleiches Recht zu sprechen.

Dieses Gesetzbuch ist in so viel Exemplaren aufgelegt worden, dass sich dasselbe jeder Montenegriner und Berdaner bei der Regierung in Cettinje verschaffen kann. Dieses Gesetzbuch lese Jedermann, und der Kundige erkläre es dem Unkundigen, damit er erfahre, was das Gesetzbuch für jedes Verbrechen anordnet, und damit er sich vor jedem Verbrechen hüte, und so der Strafe entgehe.

§. 1.

Alle Montenegriner und Berdaner sind vor dem Gesetze gleich.

§. 2.

Ehre, Eigenthum, Leben und Freiheit eines jeden Montenegriners und Berdaners sind kraft angestammter und bis jetzt bewahrter Freiheit sowohl heute als auch in Hinkunft gewährleistet, und es kann weder ein Montenegriner, noch ein Berdaner, noch ein Gericht einem schuldlosen Bruder Montenegriner und Berdaner diese Heiligthümer antasten.

§. 3.

Der Fürst, als Gebieter des Landes, bleibt einem jeden Montenegriner und Berdaner gegenüber sowohl heute als auch in Hinkunft und auch immerdar unverletzlich, und jeder Montenegriner und Berdaner ist verpflichtet, denselben als solchen zu achten und von ihm nichts Uebles zu reden, und Niemand darf gegen denselben irgendwie aufwiegeln.

§. 4.

Derjenige Montenegriner oder Berdaner, welcher wagen sollte, die Person oder die Würde des Fürsten zu verletzen, wird gleich einem vorsätzlichen Mörder bestraft werden.

www.libtool.com.cn
§. 5.

Der Fürst, als Gebieter des Landes, dem alle vom obersten Gerichte gefällten Todesurtheile vorgelegt werden müssen, hat das Recht und die Macht der Begnadigung.

§. 6.

Die in ihren Sitzungen versammelten und zur Rechtsprechung nach ihrer Einsicht und nach ihrem Ermessen berufenen Richter haben die Angelegenheiten zu erwägen, und zuvörderst zu bedenken, dass sie durch die Stimme des Volkes und durch den göttlichen Willen als Richter und Leiter zur gerechten und gewissenhaften Rechtsprechung eingesetzt seien, und jeder Richter gedenke seines Gelöbnisses und Eides, damit er sich nicht vergehe oder partiisch (hajter) urtheile, sondern einem Jeden, gleichviel ob er hoch oder niedergestellt sei, nach Gerechtigkeit Recht spreche. Die Richter haben die Gründe der einen, dann der anderen Partei der Ordnung nach zu vernehmen, und darüber zu wachen, dass Anstand aufrecht erhalten, und jede Undeutlichkeit und Unvollständigkeit beseitigt werde, dass Einer dem Andern nicht in's Wort falle und seine Rede unterbreche, sondern dass nach Beendigung des Einen der Andere das Wort ergreife, und dass Beide ohne Streit und Lärm ihre Auseinandersetzung vortragen, damit jeder Richter ihre Gründe vernehme; falls es nothwendig erscheinen sollte, auch Fragen zu stellen, damit die eine oder die andere Partei dasjenige nachträglich aussage, was dieselbe das erste Mal entweder nicht deutlich auseinandersetzte oder zu sagen vergass, soll diese Fragen bloss

ein Richter stellen und nicht alle, und nachdem beide Parteien alle ihre Gründe zur Genüge vorgebracht haben, sollen sie zurücktreten, damit die Richter unbehindert der Ordnung nach Alles genau erwägen, und ihren Spruch gerecht und dermassen fällen, dass Recht demjenigen zuerkannt werde, dem es gebührt; der Spruch selbst ist in das Gerichtsprotokoll einzutragen, damit man wisse, wie und wann der Spruch gefällt wurde.

§. 7.

Derjenige Richter, welcher, unbekümmert um die Meinungen seiner Amtsgenossen, sich bei Gericht zum Fürsprecher einer Partei aufwirft, und nicht im Stande ist, die Gründe und das Recht, welche ihn hiezu bestimmten, zu beweisen, und sie bloss deshalb vertheidigt, damit seine Stimme und nicht die des gerechter Denkenden den Ausschlag gebe, legt offen an den Tag, dass er parteiisch und bestechlich sei, dass er das Gericht störe, und dass er kein gewissenhafter Richter und Leiter des Volkes sei; ein solcher Richter ist daher nicht nur vom Richteramte auszuschliessen, und auf immer jeder obrigkeitlichen Würde und Ehre zu entsetzen, sondern überdiess noch mit einhundert zwanzig Thalern Geldbusse zu bestrafen. Auf dieselbe Weise ist auch derjenige zu bestrafen, welcher, weil bestochen, oder aus Parteilichkeit, oder auch nur aus Unverstand irgend ein Geheimniss verletzt, und die von der Regierung zum allgemeinen Besten unternommenen Massregeln offen oder insgeheim verräth; da kein Werk erspriesslich gedeihen kann, wo es Verräther und Kundschafter gibt.

www.libtool.com §. 8.

Derjenige Richter, welcher ein Geschenk verlangt oder annimmt, besonders wenn es geschieht, um einen Schuldigen freizusprechen, oder um einen Unschuldigen zu verurtheilen, ist seines Richteramtes zu entsetzen und mit einer Geldbusse von einhundertzwanzig Thalern zu bestrafen.

§. 9.

Wenn Jemand von heute an einem Richter ein Geschenk verspricht oder verabreicht, und dieses zur Kenntniss gelangt, so ist jede weitere Untersuchung überflüssig, weil der Betreffende dadurch sich selbst verrathen und an den Tag gelegt hat, er habe kein Recht und keine Gründe gegenüber demjenigen, gegen welchen er bei Gericht Ansprüche geltend machen will, und desshalb ist er ohne weiters als sachfällig zu erklären, und mit Arrest in der Dauer einer Woche für jeden angebotenen oder verabreichten Dukaten zu bestrafen, das Geschenk selbst aber ist an die Nationalcasse abzuführen.

§. 10.

Derjenige, welcher einen Richter wegen Bestechung anzeigt, erhält als Belohnung fünfzig Thaler, welche vom bestochenen Richter einzutreiben sind; mit dem letztern selbst ist aber nach §. 8 dieses Gesetzbuches vorzugehen.

§. 11.

Sind die Richter nicht einstimmig über einen Gegenstand, sondern sind ihre Meinungen getheilt, da der eine so und der andere anders urtheilt, so ist in einem solchen Falle die Kraft

der Gründe auf derjenigen Seite, für welche die Mehrheit der Richter stimmt; die Richter, deren Stimme die Mehrheit bilden, müssen jedoch auf ihr Gewissen betheuern, dass sie unparteiisch und frei von jeder Bestechung den Spruch gefällt und denselben als gerecht erkannt haben.

§. 12.

Wenn ein Richter oder Vorsteher Unfrieden oder Uneinigkeit zwischen seinen Amtsgenossen stiften sollte, so ist ein solcher nicht zu dulden, sondern seines Amtes zu entsetzen, und es hat die Behörde an seine Stelle einen anderen ehrenhaften, rechtschaffenen und verträglichen Mann einzusetzen. Eben so ist jeder ungehorsame, lässige und sorglose Richter, Vorsteher und Dorfälteste seines Amtes zu entsetzen.

§. 13.

Nachdem die Richter und Leiter, so wie auch die Schiedsrichter auf Landeskosten angestellt sind, so haben sie sich lediglich mit ihren Amtsangelegenheiten zu befassen, und dieselben ihrer Pflicht gemäss derart zu besorgen, dass im Lande bessere Ruhe und Friede herrsche; desshalb ist ihnen nicht gestattet, ihren Geschäften zu Hause nachzugehen, Reisen zu unternehmen oder Handel zu treiben, sondern sie sind verpflichtet, bis zur festgesetzten Zeit in dem ihnen zugewiesenen Amte zu verbleiben.

§. 14.

Jeder Montenegriner oder Berdaner, gleichviel ob hoch oder niedergestellt, ist verpflichtet, rechtschaffenen und ehren-

haften Richtern und übrigen obrigkeitlichen Personen und Dorfältesten zu gehorchen, selbe zu achten, zu lieben, und ihnen ehrerbietig zu begegnen; derjenige, welcher besagte Richter und Dorfälteste an ihrer Ehre kränkt oder verunglimpft, unterliegt einer Geldbusse von zehn Thalern; im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber ist er mit Arrest zu bestrafen.

§. 15.

Derjenige Richter, Vorsteher oder Dorfälteste, der einen Montenegriner oder Berdaner beschimpft, unterliegt einer Geldbusse von zwanzig Thalern.

§. 16.

Jeder Verräther unseres Vaterlandes und unserer Brüder, welcher sich zu einer unserem Lande schädlichen Unternehmung mit unserem Feinde verabredet, oder welcher die Nation aufzuwiegeln versucht, oder selbe in der That aufwiegelt, ist auf den Beweis durch zwei glaubwürdige Zeugen sofort zu erschiessen.

§. 17.

Einen solchen Vaterlandsverräther und Missethäter kann jeder Montenegriner und Berdaner ohne Unterschied tödten, sobald er vernimmt, dass derselbe ein Verräther sei und dass ihn unsere Landesbehörde verfolge; derjenige, welcher einen solchen Verräther verheimlicht, oder, nachdem er Kunde davon erhalten, er sei ein Verräther, denselben anzuzeigen oder zu tödten unterlässt, ist gleich einem Verräther zu verfolgen und zu bestrafen.

www.libtool.com.cn §. 18.

Zur Kriegszeit, wenn der Feind von welcher Seite immer in unser Land einfällt, ist jeder Montenegriner und Berdaner verpflichtet, sobald er hört, sein Vaterland bedürfe der Vertheidigung, alsogleich zu den Waffen zu greifen, und gegen den Feind unseres Vaterlandes und Mörder unserer Freiheit zu ziehen; sollte irgend ein Montenegriner oder Berdaner, oder irgend welcher Stamm, oder irgend welche Ortschaft oder Familie gegen unseren allgemeinen Feind zu ziehen sich weigern, so sind einem Jeden, der gegen das Vaterland so gleichgiltig und so feig ist, die Waffen abzunehmen, und so lange er lebt, darf er nicht mehr Waffen tragen, sondern ist unter den Montenegrinern und Berdanern für immer der Ehre verlustig zu erklären; überdiess ist ihm eine Weiberschürze umzubinden, zum Zeichen, dass er kein Männerherz besitze.

§. 19.

Jeder Wojvode, jeder Vorsteher oder Dorfälteste in seinem Stamme oder in seinem Bezirke ist verpflichtet, sobald er hört, dass unserem Lande irgend woher Gefahr drohe, seine Leute alsogleich unter die Waffen zu rufen, und dorthin zu führen, wo Gefahr unserem Vaterlande droht; derjenige, welcher dem Rufe zu folgen, oder seine Leute aufzufordern unterlässt, ist gleich einem Landesverräther mit dem Tode zu bestrafen.

§. 20.

Wenn von der Landesbehörde zu einem Stamme oder in ein Dorf zur Ergreifung eines Schuldigen Vorsteher, Richter oder Perjanici entsendet werden, und es findet sich Jemand,

der den Schuldigen vertheidiget, so steht diesen von der Behörde abgeordneten Personen das Recht zu, auch den Vertheidiger, welcher den Schuldigen in Schutz nimmt, zu ergreifen und dem Gerichte zu überliefern.

§. 21.

Wenn Jemand gegen diese vom Gerichte und von der Behörde zur Ergreifung eines Schuldigen abgeordneten Personen zu den Waffen greift, sind diese von dem Gerichte und von der Behörde abgeordneten Personen ermächtigt, einen solchen Vertheidiger und Störer des Landfriedens und der Ordnung auf der Stelle zu erschiessen, falls derselbe nicht alsogleich seine Waffen niederlegt, und sich nicht freiwillig der Behörde stellt.

§. 22.

Derjenige, welcher einem schuldigen Montenegriner oder Berdaner, wenn ihn die Behörde ergreifen will, auf was immer für eine Art zur Flucht behilflich ist, hat die Schuld mit der nämlichen Strafe zu sühnen, zu der der Flüchtige verurtheilt worden wäre, und sei es selbst mit dem Leben.

§. 23.

Aber auch diese von der Behörde Abgeordneten haben sich gegenwärtig zu halten und zu beachten, auf dass sie keinen Schuldlosen erschiessen; thun sie diess ohne Noth, so sind sie nach dem Gesetze dem Gerichte verantwortlich.

§. 24.

Damit mit den angränzenden Staaten Friede und Ruhe aufrecht erhalten werde, woraus auch unserem Vaterlande

Vortheil und Glück erwächst, so sind sowohl Diebstahl, als auch jede Ueberschreitung, so wie auch Streifzüge in Friedenszeiten, d. h. wenn kein Krieg ist, verboten.

§. 25.

Für eine jede solche im angränzenden Nachbarstaate begangene Uebelthat ist jeder Montenegriner und Berdaner eben so zu bestrafen, als hätte er selbe an seinem Bruder Montenegriner oder Berdaner begangen.

§. 26.

Während des Friedens und Waffenstillstandes ist nicht erlaubt, in das an unser Land gränzende türkische Nachbarland mit gesammelten Leuten einzufallen und auf Beute auszugehen, weil in einem solchen Falle durch das Gericht die Beute dem Eigenthümer zurückgestellt und der Schuldige durch dasselbe bestraft werden wird.

§. 27.

Damit Friede, Ruhe und Eintracht in der Nation bestehe und kein gegenseitiges Blutvergiessen statt finde, kann derjenige Uebelthäter, gleichviel ob Montenegriner oder Berdaner, welcher ohne erlittenes Unrecht und ausser dem Falle einer Nothwehr gewaltthätig und böswillig seinen Bruder Montenegriner oder Berdaner tödtet, sich durch kein Geld loskaufen, sondern er ist, sobald er aufgegriffen wird, zu erschiessen.

§. 28.

Wenn jedoch der Mörder aus diesem Lande entweicht, so ist sein Antheil an Haus und Hof und sonstigen Vermögen

als Strafe einzuziehen und der Erlös hievon an die Landes-
casse abzuführen.

§. 29.

Ein solcher Mörder, Uebelthäter und Feind des Vater-
landes darf nie mehr in unser Land zurückkehren; derjenige
Montenegriner oder Berdaner, welcher einen solchen Verbrecher
beherbergen, vertheidigen oder verheimlichen sollte, und ihn
nicht aufgreift, sobald er die Kunde vom begangenen Ver-
brechen vernimmt, ist gleich dem Mörder selbst zu verfolgen
und zu bestrafen, da er sich als dessen Genosse und Ver-
theidiger bewiesen hat. Auf diese Weise werden böse Menschen
in Ermanglung eines Vertheidigers keinen Muth besitzen, Böses
zu thun, und die Vertheidiger werden den Verbrecher nicht
mehr in Schutz nehmen, wenn sie für denselben büssen und
dem Gerichte Rede stellen sollen.

§. 30.

Solcher Handanleger und dergleichen auch sein Verthei-
diger können, sollten sie zu irgend welcher Zeit und an irgend
welchem Orte aufgegriffen werden, von jedem Montenegriner
und Berdaner eben so wie vom Bruder des Getödteten er-
schossen werden. Auf diese Weise werde der Eine durch
den Andern compensirt, und ein Schuldloser büsse nicht für
den Schuldigen.

§. 31.

Wird Jemand bei Gelegenheit eines Streites mit dem
Schiessgewehr oder Messer verwundet, so sind beide Theile
dem Richter vorzuführen, welcher zuvörderst der Reihe nach

den Urheber und die Veranlassung des Streites und Jenen von ihnen auszumitteln hat, der zuerst zu den Waffen gegen seinen Bruder Montenegriner oder Berdaner griff. Nach Erwägung aller Umstände und der den Einen oder Beide treffenden Schuld ist die Wunde nach Gerechtigkeit abzuschätzen, und die Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen, die nach Erkenntniss des Richters entweder im Kerker oder in Bezahlung einer Geldstrafe an die Landescasse zu bestehen hat.

§. 32.

Gegen denjenigen Montenegriner oder Berdaner, welcher gewalthätig und böswillig einen Schuldlosen mit der Waffe oder mit dem Stocke bloss desshalb verwundet, um als Held dort zu gelten, wo keine Nothwendigkeit einer Heldenthat besteht, ist die Ersatzsumme für die Verwundung und die Geldstrafe doppelt zu verhängen.

§. 33.

Derjenige Montenegriner oder Berdaner, welcher einen Montenegriner oder Berdaner vorsätzlich derart verwundet, dass dieser Verwundete an der Hand oder an dem Fusse verstümmelt bleibt, zahle hundert Thaler; hatte er ihn aber unvorsätzlich verwundet, fünfzig Thaler; für Kopfverletzungen durch Schläge oder für das Ausschlagen eines Auges sechzig Thaler; wenn diess jedoch unvorsätzlich geschah, dreissig Thaler. Die Krankheitskosten sowohl einer vorsätzlichen als auch einer unvorsätzlichen Verwundung hat der Urheber zu tragen.

www.libtool.com §. 34.

Derjenige, welcher einen schuldlosen Montenegriner oder Berdaner mit dem Fuss stösst oder mit dem Pfeifenrohr schlägt und ihn verwundet, hat für einen solchen Schlag fünfzig Dukaten zu bezahlen; tödtet jedoch der Geschlagene seinen Angreifer im Augenblicke der That in der ersten Aufwallung, so ist die Sache abgethan, und ist um der Tödtung willen eben so wenig einzuschreiten, als im Falle ein Dieb beim Stehlen um sein Leben kommt.

§. 35.

Tödtet der Geschlagene seinen Angreifer erst nach einer Stunde oder am Tage nach der Misshandlung, so unterliegt er der Strafe gleich einem vorsätzlichen Mörder.

§. 36.

Ereignet es sich, dass, während der Eine auf den Andern losgeht, um ihn zu schlagen, dieser dem Urheber zuvor kommt und ihn früher schlägt, so ist die Sache als abgethan zu betrachten, weil derjenige, der schlagen wollte und nicht schlug, in dem Maasse schuld ist, als wenn er die That vollführt hätte, denn wäre er im Stande gewesen, hätte er auch geschlagen.

§. 37.

Es kann sich ereignen, dass Jemanden sein Gewehr losgeht, oder dass er auf eine andere Art Jemanden unvorsätzlich verwundet oder erschießt, so wie dieses an vielen Orten sich zutrug; diese unvorsätzlich verübte That hat das Gericht nach Thunlichkeit friedlich beizulegen; wenn der Betreffende ver-

wundet wurde, so hat der unvorsätzliche Thäter die Krankheitskosten zu bezahlen; ist er aber am Kopfe, am Auge, am Fusse oder an der Hand beschädigt worden, so ist das Urtheil nach dem dreiunddreissigsten Paragraphe zu fällen.

§. 38.

Wenn Jemand von einem Andern angefallen wird, und denselben, der trotz dringender Aufforderung von dem Angriffe nicht ablässt, aus Nothwehr tödtet, so soll nach dem Getödteten nicht weiter gefragt werden; denn es ist festgesetzt worden, dass man einen solchen Angreifer tödten könne, und dafür dem Gerichte nicht verantwortlich werde.

§. 39.

Die bei den Montenegrinern und Berdanern bestehende Sitte, nicht nur am Schuldigen und Mörder, sondern auch an seinem unschuldigen Bruder Blutrache zu üben, ist von heute an streng verboten, und ist derjenige, welcher einen Unschuldigen tödtet, zum Tode zu verurtheilen. Nur einen vom Gerichte verfolgten Mörder kann man erschiessen, nicht aber einen Bruder, oder Anverwandten, oder Verschwägerten, welcher keinen Antheil an dem Morde hatte, da bloss derjenige mit dem Leben zu büssen hat, der die böse That vollführte, und Niemand anderer.

§. 40.

Der Zweikampf ist erlaubt, jedoch weder in Gegenwart gewöhnlicher Kampfzeugen, noch vor versammelten streitbaren Leuten; derjenige, welcher als Secundant oder Beistand erscheint, hat hundert Thaler als Geldstrafe zu bezahlen.

www.libtool.com §. 41.

Derjenige Montenegriner oder Berdaner, welcher einem anderen Montenegriner oder Berdaner böswillig das Haus anzündet, hat aus seinem Vermögen sowohl das Haus, als auch alles Uebrige, was im Hause zu Grunde ging und verbrannte, zu bezahlen; der Brandstifter büsse überdiess seine That mit dem Leben und es steht dem Beschädigten frei, denselben zu tödten.

§. 42.

Derjenige Montenegriner oder Berdaner, welcher ein Pferd, einen Ochsen oder irgend ein anderes Thier tödtet, wenn es ihm Schaden anrichtet, hat an die Landescasse zehn Thaler als Geldstrafe zu bezahlen, und den Schaden demjenigen zu vergüten, dessen Pferd oder Ochsen oder ein anderes Thier er tödtete; niemand darf jedoch sein eigener Richter sein, weil Gerichte bestehen, und weil das Ortsgericht den Schaden abzuschätzen und den Ersatz vom Schuldtragenden einzutreiben hat; nur die im Schaden betretenen Hunde darf Jedermann erschiessen.

§. 43.

Derjenige Montenegriner oder Berdaner, welcher einem anderen Montenegriner oder Berdaner unwillkürlich das Gewehr zerbricht, hat einen Theil, und derjenige, welchem er es zerbrach, zwei Theile des zugefügten Schadens zu tragen.

§. 44.

Derjenige Montenegriner oder Berdaner, welcher von Jemand Waffen entlehnt, und unwillkürlich das Gewehr oder

das Messer zerbricht, trage den Schaden zu zwei Theilen, und der Beschädigte nur zu einem Theile.

§. 45.

Derjenige, welcher in unserem Lande von heute an sein Haus, seine Grundstücke, seine Gemarkung, seinen Wald oder sein sonstiges unbewegliches Gut verkaufen will, hat es zunächst seinen Anverwandten in Gegenwart von Zeugen zum Kaufe anzubieten, und falls die Anverwandten es entweder nicht kaufen könnten oder nicht kaufen wollten, dann biete er es zum Kaufe dem mergipaša, d. h. seinem Nachbarn an, und falls auch dieser entweder nicht kaufen könnte oder nicht kaufen wollte, kann er es an wen immer in seinem Dorfe oder aus seinem Stamme verkaufen, nur muss er vor drei Zeugen eine Urkunde darüber verfassen, dass er den Anverwandten und dem Nachbarn den Kauf angeboten, selbe jedoch entweder nicht kaufen konnten, oder nicht kaufen wollten; der Verfasser der Urkunde hat seinen Tauf- und Zunamen zu unterfertigen, und auch den Tag und Monat des Jahres anzusetzen, damit man klar wisse, wann und wo, und vor welchen Zeugen nach ihren Tauf- und Zunamen die Urkunde abgefasst wurde, welchem Stamme selbe angehörten, und ob diese sich entweder eigenhändig unterschrieben oder ihre Kreuzzeichen zur grösseren Beglaubigung dessen beigesezt haben, dass der Kauf dem Gesetze gemäss abgeschlossen und der Kaufschilling vollständig ausbezahlt worden sei, widrigens der Kaufvertrag als ungiltig zu erklären ist.

Dieses gilt von heute an bezüglich Derjenigen, welche Kaufverträge abschliessen werden, und nicht bezüglich

Derjenigen, welche selbe bis jetzt bereits abgeschlossen haben.

§. 46.

Sowohl die Anverwandten als auch der Nachbar müssen, falls sie sich zum Kaufe herbeilassen, zu dem Preise kaufen, zu welchem auch Anderen verkauft worden wäre, und es ist den Anverwandten nicht erlaubt, zu dem ihnen beliebigen Preise zu kaufen.

§. 47.

Söhne können nur mit Einwilligung ihrer Aeltern aus der Familiengemeinschaft treten; sonst kann diess bei Lebzeiten des Vaters oder der Mutter nicht Statt finden.

§. 48.

Der Vater kann dasjenige, was er selbst erworben hat nach seinem Belieben unter die Söhne vertheilen; sollte jedoch der Vater einem Sohne mehr hinterlassen als dem andern, so ist ungeachtet dessen seine Verfügung unantastbar aufrecht zu erhalten, indem Jeder mit seinem Vermögen nach seinem Belieben verfügen kann.

§. 49.

Jedermann ist Herr seines Vermögens, und kann selbes daher auch Fremden mit Umgehung seiner Anverwandten nach seinem Belieben zuwenden, und gleichviel, ob er diese Verfügung bei Lebzeiten oder in seinem Testamente traf, darf dieselbe nicht angetastet werden,

www.libtool.com.cn §. 50.

Verfügt ein Vater bei Lebzeiten nicht über sein Vermögen, so ist selbes nach seinem Tode unter seine Söhne zu gleichen Theilen zu theilen; lebt die Mutter, so gebührt ihr der lebenslängliche Genuss an dem Antheile des Mannes, und es ist dieser Antheil erst nach ihrem Tode zu vertheilen, und zwar sofort, wenn die Kinder schon erwachsen sind; sind sie diess aber nicht, so ist dieses Vermögen unter die Obhut (Procuratur) unbescholtener Männer zu stellen, bis die Kinder ihr zwanzigstes Lebensjahr erreichen.

§. 51.

Heirathet eine Tochter, so erhält sie nach unserer Landessitte keinen Antheil, wohl aber eine Mitgift, welche ihr die Aeltern bei ihrer Verehelichung freiwillig mitgeben.

§. 52.

Eine Witwe genießt, so lange sie sich nicht wieder verehelicht, ohne Rücksicht auf die Dauer der bestandenen Ehe, wenn sie kinderlos ist, den ganzen Antheil ihres Mannes; heirathet sie aber, so erhält sie zehn Thaler, und hat sie Kinder, so bekommt sie für jeden Sohn jährlich einen Dukaten und für jede Tochter zwei Dukaten. Es versteht sich, dass die Witwe für so viele Jahre, als sie mit ihrem Manne lebte, und für so viele Jahre, als sie als Witwe in dem Hause ihres Mannes gewesen, so viel erhalte, als für jeden dieser Fälle bestimmt ist.

§. 53.

Stirbt ein Vater ohne Söhne, und hinterlässt er eine oder mehrere Töchter, so ist in einem solchen Falle unter sie

sowohl das väterliche als auch das grossväterliche Vermögen, welches dem Vater zufiele, zu vertheilen; nur die Waffen fallen dem nächsten männlichen Anverwandten zu, es wäre denn, dass selbe der Vater seiner Tochter oder einem Dritten hinterlassen hätte.

§. 54.

Hätte dieser Vater verheirathete oder ledige Schwestern, dann erhalten die Schwestern einen Theil und die Töchter zwei Theile.

§. 55.

Hinterlässt aber der Vater bloss eine einzige Tochter und keine Söhne, so erbt sie allein sein ganzes bewegliches und unbewegliches Vermögen.

§. 56.

Hätte eine Tochter bei ihrer Verhehlichung irgend ein Vermögen von ihren Aeltern mitgebracht, und wäre sie kinderlos gestorben, so fällt dieses gesammte Vermögen und alles damit Erworbene ihren Brüdern, und in Ermanglung dieser ihren Schwestern zu; hat sie auch keine Schwestern, so wird der Nachlass unter die nächsten Anverwandten vertheilt.

§. 57.

Sind keine directen Erben vorhanden, so erben die nächsten Anverwandten; wären auch diese nicht vorhanden, so fällt der Nachlass der Nationalcasse zu.

§. 58.

Es kann sich ereignen, dass ein Sohn seine Aeltern nicht achtet und böswillig gegen sie handelt; ist diess der Fall,

so ist er für derlei böswillige Handlungen das erste Mal mit einer Geldbusse und das zweite Mal mit Arrest oder körperlicher Züchtigung zu bestrafen. Das dritte Mal jedoch kann ihn der Vater aus dem Hause fortjagen.

§. 59.

So wie in allen Kaiser- und Königreichen die Steuerpflicht gesetzlich besteht, um die Kosten für die Verwaltung, für die Rechtspflege und für das Heer zu bestreiten, so wird auch bezüglich der Montenegriner und Berdaner verordnet, dass selbe sowohl jetzt als auch in Hinkunft zur Anschaffung des unserem Lande höchst nothwendigen Pulvers und Bleies, zur Herstellung von Strassen und zur Befriedigung anderweitiger allgemeiner Landesbedürfnisse Steuer zahlen, welche die Dorfältesten und die Vorsteher einzuheben und an die Nationalcasse abzuführen haben.

§. 60.

Derjenige, welcher diese für allgemeine nationale Bedürfnisse und das Wohl des Landes angeordneten Steuern verweigert, ist gleich einem Verräther und Feinde unseres Vaterlandes zu bestrafen.

§. 61.

Bezüglich desjenigen, welcher seine Grundstücke oder sonstige steuerbaren Gegenstände verheimlicht, wird verordnet, dass ihm der Dorfälteste oder Vorsteher diese verheimlichte Sache zur Strafe wegnehme, und den Erlös unter seine Schiedsrichter (kmetovi) vertheile.

www.libtool.com §. 62.

Die Dorfältesten und Vorsteher können in Dörfern und Stämmen Geldstrafen bis zu dem Betrage von zwanzig Thalern einheben und vertheilen; jede höhere Geldstrafe aber ist dem obersten Gerichte anzuzeigen und an die Nationalcasse abzuführen.

§. 63.

Dorfälteste oder Vorsteher oder Richter, welche die für die Nationalcasse bestimmten Gelder oder Steuern verhehlen, haben den fünffachen Betrag des erhaltenen und verhehlten Geldes zu bezahlen und sind ihrer Stellen als Dorfälteste und Vorsteher zu entsetzen.

§. 64.

Jedem Montenegriner und Berdaner, der sich durch auferlegte Geldstrafen, oder durch andere ungerecht und gesetzwidrig gegen denselben gefällten Urtheile gekränkt fühlt, bleibt es unbenommen beim obersten Gerichte desshalb Beschwerde zu führen, und dieses Gericht wird zu untersuchen haben, ob nach dem Gesetze vorgegangen sei; fand ein gesetzwidriges Verfahren Statt, so sind diejenigen Richter, welche ungerecht und gesetzwidrig das Urtheil fällten, vom Richteramte auszuschliessen, zur Geldstrafe und zum Verluste der obrigkeitlichen Würde und Ehre auf die im §. 8 vorgeschriebene Weise zu verurtheilen.

§. 65.

Derjenige Montenegriner oder Berdaner, welcher künftighin mit einem um den Hals gebundenen Stein seine Be-

schwerde vor Gericht vorbringt, ist ohne Rücksicht, ob er schuldig oder schuldlos sei, körperlich zu züchtigen.

§. 66.

Jeder Priester in unserem Lande ist verpflichtet, jeden Sonntag in die Kirche zu gehen, für deren Reinhaltung zu sorgen, die Satzungen der heiligen Kirche pünktlich zu erfüllen, das Volk so viel als möglich im Guten zu unterrichten und den heiligen Glauben in ihm zu stärken; wer dagegen handelt, ist seines Priesteramtes zu entsetzen.

§. 67.

Die bisher in unserem Lande übliche Trennung des Mannes vom Weibe findet künftighin nicht mehr Statt, und es ist bloss jene Trennung gestattet, welche als eine nothwendige Folge von Mängeln oder Fehlern des Mannes oder des Weibes unsere rechtgläubige morgenländische Kirche zulässt.

§. 68.

Will ein Montenegriner oder Berdaner künftighin heiraten, so hat sein Ortseelsorger drei Tage vor der Trauung Nachfrage zu halten, ob die Braut mit dem Bräutigam zufrieden sei oder nicht; sind Beide einig, so kann die Trauung vollzogen werden, ausserdem aber nicht; traut er aber gegen den Willen des einen oder anderen Theiles, so ist ein solcher Geistlicher aus unserer heiligen Kirche auszuschliessen; denn sowohl der Bräutigam als auch die Braut können, so lange sie verlobt sind, zu jeder Zeit zurücktreten; sind sie aber einmal getraut worden, so kann die Ehe nur durch den Tod einzig

und allein, oder nur durch die im §. 67 angeführten Ursachen getrennt werden.

§. 69.

Wer ein Weib noch bei Lebzeiten ihres Mannes heiratet, oder wer ein Mädchen ohne die nach der Sitte und dem Brauche unserer rechtgläubigen morgenländischen Kirche erforderliche Einwilligung ihrer Aeltern, oder, falls ihre Aeltern nicht mehr am Leben sind, ihrer Schwägerschaft oder Verwandtschaft raubt, ist als ein Mensch ohne Religion und als Mädchenräuber zu verfolgen und des Landes zu verweisen; sein Vermögen aber ist abzuschätzen und auf die für einen vorsätzlichen Mörder festgesetzte Weise zu vertheilen.

§. 70.

Folgt aber ein Mädchen dem ledigen Manne freiwillig ohne Vorwissen ihrer Aeltern, so kann man ihnen nichts anhaben, da sie die Liebe selbst verband.

§. 71.

Ereignet es sich, dass ein Montenegriner oder Berdaner ein Mädchen oder eine Witwe schwängert, ohne sie zum Weibe zu nehmen und ohne sich mit ihr trauen zu lassen, so soll er hundertdreissig Thaler für den Unterhalt des Kindes zahlen, und ist das Kind einmal erwachsen, so erbt es den väterlichen Nachlass gleich den ehelichen Kindern. Nimmt er das Kind zu sich, so zahlt er nichts, und es steht alsdann einem solchen Mädchen und einer solchen Witwe kein Rechtstitel zu. War ein solcher Schänder verheirathet, so hat er hundertdreissig Thaler zu bezahlen, und ist überdiess zu sechsmonatlichem Kerker bei Wasser und Brot zu verurtheilen.

www.libtool.com.cn §. 72.

Ereignet es sich, dass einem Montenegriner oder Berdanner sein Weib untreu wird, und betrifft er es auf dem Ehebruch, so ist ihm erlaubt, den einen wie den anderen Theil zu tödten; entflieht aber das Weib, so soll sie keine Stätte mehr in unserem Lande haben.

§. 73.

Trachtet ein Eheweib irgendwie ihrem Manne nach dem Leben, oder bringt sie irgendwie ihren Mann um das Leben, so ist ein solches Weib, sobald der Beweis hergestellt wird, gleich einem jeden anderen Mörder zum Tode zu verurtheilen; dasselbe soll aber nicht mit Pulver und Blei gerichtet werden, da diese Art der Hinrichtung bloss für diejenigen bestimmt ist, welche Schiesswaffen tragen und sich damit vertheidigen.

§. 74.

Ereignet es sich, dass eine Witwe, oder ein Mädchen, oder sonst ein Weib, in der Absicht, ihre Schande zu verdecken, sich so weit verirrt, dass sie das Kind umbringt, so ist eine solche Sünderin zum Tode zu verurtheilen.

§. 75.

Herrscht Hass und Uneinigkeit zwischen Ehegatten, und ist der Mann nicht Willens, mit seinem Weibe zu leben, so können sie bloss geschieden, nicht aber getrennt werden; in einem solchen Falle ist der Mann verpflichtet, seinem Weibe den Unterhalt zu geben, und kein Theil darf wieder heirathen.

www.libtool.com §. 76.

Wenn ein solches von ihrem Manne geschiedenes Weib anstössig leben und ihrem Manne etwas zu Trotz thun sollte, so kann ihr der Mann den Unterhalt und jede weitere Hilfe entziehen, und dann Sorge ein solches Weib selbst für ihr weiteres Fortkommen.

§. 77.

Bestiehlt ein Weib ihren Mann, so ist sie das erste und zweite Mal mit Kerker zu bestrafen, das dritte Mal körperlich zu züchtigen und von ihrem Manne zu trennen; der Mann darf zur zweiten Ehe schreiten, das Weib aber nicht.

§. 78.

Wird ein Dieb nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzbuches zum dritten Male auf einem Diebstahle betroffen, so ist er zum Tode zu verurtheilen.

§. 79.

Derjenige Montenegriner oder Berdaner, welcher einen Dieb im Diebstahle erschiesst, erhält als Belohnung zwanzig Thaler; doch soll sich Jeder vorsehen und keinen Unschuldigen tödten, denn in diesem Falle ist er für den Erschossenen gleich einem Mörder dem Gerichte verantwortlich.

§. 80.

Wird ein vor der Bekanntmachung dieses Gesetzbuches verübter Diebstahl entdeckt, so sind sowohl dieser Diebstahl als auch die hiedurch verursachten Kosten zu bezahlen; nach der Bekanntmachung dieses Gesetzbuches jedoch ist jeder Dieb

für den begangenen Diebstahl mit Stockstreichen zu bestrafen. Für Diebstähle werden folgende Strafen festgesetzt: Derjenige Dieb, welcher einem Montenegriner oder Berdaner Waffen stiehlt, wird zur Strafe von hundert Stockstreichen; derjenige, welcher ein Pferd oder ein Füllen, ein Rind, jung oder erwachsen stiehlt, wird zur Strafe von fünfzig Stockstreichen; der, welcher einen Bienenkorb stiehlt, zu der für ein gestohlenen Rind festgesetzten Strafe; der, welcher ein Schaf oder ein Lamm stiehlt, zur Strafe von zwanzig Stockstreichen verurtheilt werden; der Diebstahl aus dem Hause oder aus der Hürde, so wie alle übrigen Diebstähle vom kleinsten Gegenstande bis zum Schafe wird mit zwanzig Stockstreichen bestraft werden.

Dieses versteht sich auch von jeder aus dem Hause gestohlenen und mitgenommenen Sache, findet jedoch keine Anwendung weder auf die von unreifen Kindern in ihrer kindlichen Unvernunft, noch auf die von geistesschwachen Personen begangenen Diebstähle.

§. 81.

Wird Jemand beim Kirchendiebstahle ertappt, so soll derselbe ohne Rücksicht, ob er bereits irgend einen Diebstahl begangen, und ohne Rücksicht, ob er je von dem Gerichte als strafbar erkannt wurde, zum Tode verurtheilt werden.

§. 82.

Derjenige, welcher die Landesmunition stiehlt, ist sofort schon beim ersten Male, wofern er auf der That ertappt wird, zum Tode zu verurtheilen; aber auch jeder Andere, welcher entweder öffentlich oder heimlich die Landesmunition sich aneignet, ist auf dieselbe Weise zu bestrafen.

www.libtool.com §. 83.

Wenn unwillkürliche geringe oder bedeutende Beschädigungen an Feldfrüchten, am Heue, in Weingärten, in Gärten, an Gebäuden, an Pflanzschulen oder an irgend welcher Sache in einem Stamme Statt finden, so ist es die Pflicht des Vorstehers und der Schiedsrichter, den Schaden abzuschätzen und die Beschädiger zur unaufschiebbaren Vergütung des zugefügten Schadens zu verhalten; hat der Beschädiger vorsätzlich und aus Hass den Schaden zugefügt, so ist er dem Gerichte anzuzeigen und nach §. 42 zu bestrafen.

§. 84.

Kommt ein Dieb bei Verübung des Diebstahls entweder um sein Leben, oder wird er verwundet, so ist darüber weiter nichts zu verhandeln, denn es besteht zu Recht der Grundsatz, das ganze Land verfolge und züchtige einen Dieb gleich einem Handanleger.

§. 85.

Die Märkte sind ohne Störung der Ruhe abzuhalten, damit ein Jeder nach seinen Bedürfnissen kaufe und verkaufe; derjenige, welcher auf den Märkten die Ruhe stört, ist mit einer Geldbusse von zwanzig Thalern zu belegen, oder körperlich zu züchtigen.

§. 86.

Derjenige Montenegriner oder Berdaner, welcher vor der Kirche streiten, oder zanken, oder sonst unanständig sich benehmen sollte, ist mit einer Geldbusse von fünfundzwanzig Thalern oder mit Kerker zu bestrafen.

www.libtool.com.cn §. 87.

Derjenige, welcher einen schuldlosen Menschen verläumdete, hat die schärfsten Strafen zu gewärtigen, aber über keine Verläumdung darf das Urtheil gefällt werden, bevor nicht durch mehrere Zeugen, und im Nothfalle durch einen glaubwürdigen Zeugen, welche noch nie gerichtlich abgeurtheilt worden sind, der Beweis hergestellt wird; waren aber diese Zeugen je schon gerichtlich abgeurtheilt, so können sie vor Gericht kein Vertrauen haben, bevor nicht durch glaubwürdige Zeugen der Beweis hergestellt wird. Wenn aber der Verläumder nicht beweiset, dass dassjenige wahr sei, was er aussagte, und wessen er den Andern beschuldigte, so hat das Gericht diesen Verläumder eben so zu bestrafen, wie der Beschuldigte bestraft worden wäre, hätte das Gericht denselben als schuldig befunden; fehlt es an Zeugen, so kann der eine wie der andere Theil sich vier unbescholtene Eideshelfer wählen, und dann ist das Recht demjenigen zuzuerkennen, an dessen Seite sich mehrere solche Eideshelfer befinden.

§. 88.

Von dem Brauche, ausser der Tage des Schutzheiligen eines Hauses (kerstno ime *), noch andere Tage (poslužbica)

*) Zu solchen mehrere Tage andauernden Gastereien waren alle diejenigen Dorfbewohner eingeladen, welche denselben Schutzheiligen nicht feierten, und es pflegten sich ausserdem auch Freunde und Bekannte von Nah und Fern einzufinden, welche so lange auf Besuch blieben, bis so ziemlich Alles aufgezehrt war.

zu feiern, sowie Geschenke (torbice) *) zu verabreichen, hat es fortan abzukommen, indem hiedurch ob des damit verbundenen Aufwandes der Hausstand zerrüttet wird, und die Leute verarmen; wer ungeachtet dessen gegen diese gesetzliche Bestimmung handelt, ist mit einer Geldbusse von zwei Thalern oder mit Kerker zu bestrafen. Es ist hinreichend, wenn nach unserer serbischen Sitte bloss der Schutzheilige des Hauses als ein Andenken an die Taufe unserer Ahnen gefeiert werde.

§. 89.

Der bisherige Brauch, dass Männer und Weiber nach einem Todesfalle sich ihre Haare abschneiden, und ihr Gesicht durch Zerkratzen verunstalten, und so verunstaltet längere Zeit verbleiben, ist von heute an für jeden Montenegriner und Berdaner verboten, und ist derjenige, welcher diesem Verbote zuwiderhandelt, für das erste Mal mit einer Geldbusse von zwei Dukaten zu bestrafen. Dieses gilt sowohl bezüglich der männlichen, als auch bezüglich der weiblichen Personen, welche von heute an sich das Gesicht zerkratzen oder die Haare abschneiden würden.

§. 90.

Derjenige Montenegriner oder Berdaner, welcher von heute an sein Geld nutzbringend anlegt, muss vor zwei Zeugen eine Schrift abfassen, damit man den Geldbetrag wisse, den er dem

*) Das ist die Geschenke, welche entweder die Häuser der Brautleute sich gegenseitig verabreichen, oder welche die Schwiegermutter bei Gelegenheit ihres ersten Besuches, oder bei Gelegenheit der ersten Entbindung ihrer Tochter in das Haus des Schwiegersohnes mitzunehmen pflegte.

Andern geliehen hat; sollten sie darüber keine Schrift abfassen, so wird derjenige, bei dem das Geld nutzbringend angelegt wird, ein dem Werthe nach entsprechendes Pfand geben. Als Interessen dürfen höchstens zwanzig Denaren von einem Thaler bezogen werden; derjenige, welcher höhere Interessen bezieht, verliert das ganze nutzbringend angelegte Capital, welches gleich jeder anderen Geldbusse an die Nationalcasse abzuführen ist.

§. 91.

Jeder Flüchtling, sobald er unser freies Land betritt, genießt volle Sicherheit nach dem Gelöbniss des heiligen Peter, gewesenen Gebieters von Montenegro, und Niemand darf ihm irgend eine Unbill zufügen, so lange er sich nach unserem Landesgesetzbuche verhält und seine Handlungen darnach einrichtet, und er genießt die Gerechtsamen desselben eben so wie jeder unserer Brüder Montenegriner und Berdaner; läßt er sich aber etwas zu Schulden kommen, so wird auch dem Flüchtlinge nach diesem Gesetzbuche Recht gesprochen werden.

§. 92.

Obwohl in diesem Lande ausser der serbischen Nationalität keine andere Nationalität, und ausser der rechtgläubigen morgenländischen Kirche keine andere Kirche besteht, so kann dennoch Jeder, der einer anderen Nationalität und einer anderen Kirche angehört, unbehindert in demselben leben und die Freiheit und unsere vaterländischen Gerechtsamen gleich einem jeden Montenegriner und Berdaner genießen.

www.libtool.com §. 93.

Wird irgend ein Verbrechen in der Trunkenheit begangen, so wird ein solcher betrunkene Verbrecher mit der Hälfte der gegen einen nüchternen Verbrecher festgesetzten Strafe belegt werden; begeht er aber dieses Verbrechen aus Hass, so ist er im Sinne dieses Gesetzbuches eben so wie ein nüchterner Verbrecher zu bestrafen.

§. 94.

Derjenige Montenegriner oder Berdaner, welcher es wagen sollte, während eines Streites die Familiengenossen aufzurufen, ist, wenn es in Folge dessen zum blutigen Kampfe und zum Todtschlag kommt, zum Tode zu verurtheilen; diejenigen aber, welche Beistand leisteten, sind mit einer Geldbusse von zehn Thalern zu bestrafen; entsteht aus dem Aufrufe kein Uebel, so ist der Aufforderer mit zwanzig Thalern Geldbusse zu bestrafen.

§. 95.

Die wegen ihrem Verschulden zur Kerkerstrafe verurtheilten Sträflinge sind zum Strassenbaue oder zu anderen von der Ortsobrigkeit zu bestimmenden Arbeiten zu verwenden.

Und so haben Wir den ganzen Inhalt dieser vorstehenden fünfundneunzig Paragraphe am heutigen Tage, d. i. dem Tage des heiligen Grossmartyrers, des siegreichen Georg, einstimmig mit allen Landesvorstehern, welche Wir auf den heutigen Tag nach Cettinje, dem Hauptorte von ganz Montenegro und der

Berda beriefen, bestätigt, und legen auf das heilige Cruzifix und auf das heilige Evangelium Unseren Eid ab, dass Wir dieses Gesetzbuch wahren und Uns nach demselben benehmen und nach demselben Recht sprechen wollen; denjenigen aber, welcher von heute an sich nicht darnach benehmen sollte, überliefern Wir dem ewigen Fluche als einen Gegner und Verbrecher an unserem Vaterlande.

So gegeben zu Cetinje den 23. April 1855 nach der Geburt Christi.

Der Fürst von Montenegro und der Berda:

(L. S.)

Daniel m. p.

Der Staats-Secretair:

M. Medaković m. p.

Ev. R. D.
6/13/12

www.libtool.com.cn

Buchdruckerei von Friedrich Manz in Wien.

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

